

# Schutzkonzept für Fotografinnen



## Schutzkonzept für Fotografinnen und VideojournalistInnen

Der Bundesrat hat entschieden, dass jene in der COVID-19-Verordnung 2 erwähnten Betriebe ab dem 27. April 2020 wieder geöffnet werden dürfen, sofern sie über ein Schutzkonzept verfügen. Insofern muss in diesem Schutzkonzept dargestellt werden, wie die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG eingehalten werden sollen.

Verantwortlich für die Erstellung der Schutzkonzepte ist jeder einzelne Betrieb. Betriebe können sich dabei abstützen auf die Vorgaben des BAG und des SECO. [https://backtowork.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/04/DE\\_Schutzmassnahmen\\_personenbezogenen\\_Dienstleistungen-4.pdf](https://backtowork.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/04/DE_Schutzmassnahmen_personenbezogenen_Dienstleistungen-4.pdf)

**Dossier SECO:** Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz- Coronavirus  
Präventivmassnahmen in Unternehmen

[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues\\_coronavirus/gesundheitschutz\\_arbeitsplatzcoronavirus.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/gesundheitschutz_arbeitsplatzcoronavirus.html)



Foto: Philippe Maeder

Mit der allmählichen Wiederaufnahme der Aktivitäten vervielfachen sich die Kontakte zwischen den Menschen. Fotografen sind nicht immun.

Hier informieren wir Sie über die verschiedenen zu ergreifenden Schutzmassnahmen und die Empfehlungen der Behörden.

**In der Redaktion:** Es ist Sache des Arbeitgebers, den Raum zu organisieren und für ausreichend Masken und Desinfektionsmittel zu sorgen.

**Im Fotostudio:** Haben Sie eine Flasche Desinfektionsmittel zur Hand; die Kunden sollten ihre Masken in einen geschlossenen Behälter werfen können; haben Sie auch Masken zur Verfügung, wenn die Leute gehen. Für den Fotografen gibt das Tragen einer Maske dem Modell Vertrauen und ist ein Zeichen von Professionalität.

**Wenn in einer Institution oder in Privatwohnungen** gedreht oder fotografiert wird, gilt dasselbe. Nehmen Sie Masken und Desinfektionsmittel mit. Halten Sie die Abstände so weit wie möglich ein. Stellen Sie sicher, dass Sie **im Auto** ein Produkt zur Desinfektion des Lenkrads dabei haben.



Foto: Karl-Heinz Hug

## Sollte mich meine Redaktion schützen?

Ein Fotograf sollte unter keinen Umständen:

1. eine Arbeit annehmen, die seine Gesundheit gefährden würde, auch wenn der Arbeitgeber dies verlangt.
2. sich über die Anweisungen der öffentlichen Behörde hinwegsetzen. Für den Fall, dass er dies tut und sich daraus Konsequenzen ergeben, könnte sich ein böswilliger Arbeitgeber gegen ihn wenden.

Der Arbeitgeber ist nicht nur verpflichtet, sich um die Gesundheit der Arbeitnehmer zu kümmern, sondern er muss auch die Empfehlungen der Behörden und insbesondere die des BAG an sie weiterleiten. Ansonsten ist er zivil- und strafrechtlich verantwortlich. Schliesslich liegt es in der Verantwortung des Arbeitgebers, alle Werkzeuge zur Verfügung zu stellen, die die Fotografen für eine ordnungsgemässe Ausübung ihrer Aufgabe benötigen. Es gibt keine rechtliche Grundlage für ein «schauen Sie doch für sich selbst».

Wir stehen Ihnen für sämtliche Fragen zur Verfügung.  
Passen Sie auf sich auf.